



Gebührenordnung (Stand 2.10.2025)

Übersicht

Art. 1: Gegenstand

Art. 2: Begriffsbestimmungen

Art. 3: Kostenstruktur und Vergütung

Art. 4: Gebührenhöhe

Art. 5: Fälligkeit und Rechnungsstellung

Art. 6: Überprüfung und Aktualisierung der Gebührenordnung

Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Gebührenordnung („GebO“) regelt die notwendigen Gebühren, die gem. Art. 21 Abs. 5 DSA an die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle **Platform Control** („die Stelle“) zur Durchführung ihrer Arbeit nach ihrer Verfahrensordnung („VerfO“)¹ zu entrichten sind. Alle Artikel ohne weitere Erläuterung sind solche dieser Gebührenordnung.
2. Die Parteien werden zu Beginn des Verfahrens per Email auf die aktuell geltende Fassung der Gebührenordnung hingewiesen, welche auf der Website unter <https://platform-control.com/gebuhrenordnung/> abrufbar ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser GebO bezeichnet der Ausdruck:

- a. „Verwaltungsgebühr“ eine Gebühr, deren Höhe abhängig ist vom Verfahrensstadium. Sie hat den Zweck die Kosten für den Aufbau und die technische und tatsächliche Organisationsstruktur der Stelle sowie deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Sie ist in Art. 4 Nr. 1 konkretisiert;
- b. „Entscheidungsgebühr“ eine Gebühr, deren Höhe abhängig ist von der jeweilig durch die Stelle ergangenen Entscheidung. Sie hat den Zweck, das Mitglied der Stelle, das die Entscheidung trifft, zu kompensieren, um eine unabhängige Entscheidungsfindung sicherzustellen. Sie ist in Art. 4 Nr. 2 konkretisiert;

¹ Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Art. 2 VerfO.



- c. „Evidente Unzulässigkeitsentscheidung“ oder „Unzulässigkeitsentscheidung (evident)“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, in welcher die Unzulässigkeit der Beschwerde festgestellt wird, vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, oder die Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform aufgrund der Stellungnahme der Online-Plattform festgestellt war, diese Feststellung aber keine eingehender rechtlicher Prüfung bedurfte;
- d. „Unzulässigkeitsentscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, welche aufgrund der Einlassung der Online-Plattformen die Beschwerde als unzulässig abweist;
- e. „Anerkenntnisentscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Antrag einer Partei zugesendet wird, sofern die Online-Plattform der Beschwerde des Nutzers sofort abgeholfen hat;
- f. „Versäumnisentscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Grundlage der vom Nutzer vorgebrachten Tatsachen ergeht, sofern die Online-Plattform sich nicht auf die Beschwerde einlässt (vgl. Art. 7 Nr. 2 S. 3 VerfO);
- g. „Reguläre Entscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Grundlage der vom Nutzer vorgebrachten Tatsachen ergeht, sofern die Online-Plattform sich auf die Beschwerde einlässt (vgl. Art. 7 Nr. 2 S. 1 VerfO).

Artikel 3

Kostenstruktur und Vergütung

1. Die Dienste der Stelle sind für die Nutzer kostenlos. Dies gilt auch für die Einreichung einer unzulässigen Streitigkeit, es sei denn, der Nutzer handelt eindeutig böswillig. An die Böswilligkeit sind hohe Anforderungen zu stellen. In diesem Falle der Nutzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Art. 4 Nr. 2. lit. b. zu erstatten.
2. Die Online-Plattform wird - unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens - gem. Art. 21 Abs. 5 DSA mit einer kostendeckenden und angemessenen Gebühr belastet (vgl. Art. 4). Auch wenn die Streitigkeit zu Gunsten der Online-Plattform entschieden wird, ist der Nutzer nicht verpflichtet, der Stelle Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer eindeutig böswillig gehandelt hat.
3. Die Fallentscheider der Stelle (die Streitschlichter und/oder Experte, vgl. Art. 2 lit. h VerfO) werden von Fall zu Fall vergütet. Die Vergütung ist nicht an den Ausgang des Verfahrens gebunden.
4. Die konkrete Kostenstruktur pro Fall teilt sich in eine Verwaltungsgebühr und eine Entscheidungsgebühr. Sie werden miteinander addiert.

Artikel 4

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich danach, welches Verfahrensstadium die Streitigkeit erreicht hat (Art. 4 Nr. 1). Die Höhe der Entscheidungsgebühr richtet sich danach, welche Art von Entscheidung das Verfahren beendet (Art. 4 Nr. 2).
2. Die **Verwaltungsgebühr** beträgt:



- a. sofern die Unzulässigkeit der Beschwerde vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform festgestellt wird, oder die Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform aufgrund der Stellungnahme der Online-Plattform festgestellt war, diese Feststellung aber keine eingehender rechtlicher Prüfung bedurfte,
 - **0,- EUR.**
 - b. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde, und die Stelle erst danach die Unzulässigkeit der Beschwerde feststellt, wobei die Gründe für die Unzulässigkeit erst durch die Einlassung der Online-Plattform ersichtlich wurden und eingehender rechtlicher Prüfung bedurften,
 - **50,- EUR zzgl. MwSt.**
 - c. sofern die Online-Plattform die Rechtswidrigkeit der Moderationsentscheidung anerkennt und der Beschwerde des Nutzers sofort abhilft,
 - **100,- EUR zzgl. MwSt.**
 - d. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde, die Online-Plattform darauf nicht reagiert (vgl. Art. 7 Nr. 2 S. 3 VerfO), sodass eine *Versäumnisentscheidung* vorbereitet wird,
 - **150,- EUR zzgl. MwSt.**
 - e. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde, die Online-Plattform darauf reagiert (vgl. Art. 7 Nr. 1 VerfO), sodass eine *reguläre Entscheidung* vorbereitet wird,
 - **150,- EUR zzgl. MwSt.**
3. Die **Entscheidungsgebühr** beträgt für:
- a. Unzulässigkeitsfeststellung vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, oder bei evidenter Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, was sich aus der Stellungnahme der Online-Plattform ergibt, ohne dass es einer eingehenden rechtlichen Prüfung bedurfte,
 - **0,- EUR.**
 - b. Unzulässigkeitsentscheidung nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, wobei die Gründe für die Unzulässigkeit erst durch die Einlassung der Online-Plattform ersichtlich wurden und eingehender rechtlicher Prüfung und Begründung bedurften,
 - **150,- EUR zzgl. MwSt.**

Sollte die Entscheidung über die Unzulässigkeit aufgrund der Einlassung der Online-Plattform offensichtlich sein, hat die Stelle von der Berechnung der Gebühr nach Art. 4 Nr. 2 lit. b abzusehen. Lediglich in Fällen, in welchen aufwändige rechtliche Erwägungen angestellt werden müssen, um die Unzulässigkeit festzustellen, welche die Gebühr tatsächlich rechtfertigen, kann diese verlangt werden.
 - c. Anerkenntnisentscheidungen, nur sofern eine der Parteien die Zusendung einer ordentlichen Anerkenntnisentscheidung beantragt,
 - **50,- EUR zzgl. MwSt.**
 - d. Bei Versäumnisentscheidungen je
 - **250,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Streitschlichter (vgl. Art. 3 Nr. 4 lit a. VerfO) bzw.



- **400,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Experten (vgl. Art. 3 Nr. 4 lit b. VerfO),
 -
 - e. Bei regulären Entscheidungen je
 - **250,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Streitschlichter (vgl. Art. 3 Nr. 4 lit a. VerfO) bzw.
 - **400,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Experten (vgl. Art. 3 Nr. 4 lit b. VerfO),
4. Zur besseren Verständlichkeit stellt die Stelle mit der hier aufgeführten Tabelle die möglichen Gesamtkosten zzgl. MwSt. je Fallkonstellation dar:

Fallgruppe		Verwaltungsgebühr	Entscheidungsgebühr	Gesamtkosten
a. Unzulässigkeitsentscheidung (evident)	ohne Zustellung	0,- EUR²	0,- EUR³	<u>0,- EUR</u>
	mit Zustellung	0,- EUR⁴	0,- EUR⁵	<u>0,- EUR</u>
b. Unzulässigkeitsentscheidung (nicht evident)		50,- EUR⁶	150,- EUR⁷	<u>200,- EUR</u>
c. Anerkenntnisentscheidung	ohne Entscheidungsantrag	100,- EUR⁸	0,- EUR⁹	<u>100,- EUR</u>
	mit Entscheidungsantrag	100,- EUR¹⁰	50,- EUR¹¹	<u>150,- EUR</u>
d. Versäumnisentscheidung	durch Streitschlichter	150,- EUR¹²	250,- EUR¹³	<u>400,- EUR</u>
	durch Experte	150,- EUR¹⁴	400,- EUR¹⁵	<u>550,- EUR</u>
e. Reguläre Entscheidung	durch Streitschlichter	150,- EUR¹⁶	250,- EUR¹⁷	<u>400,- EUR</u>

² vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. a. Alt. 1.

³ vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. a. Alt. 1.

⁴ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. a. Alt. 2.

⁵ vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. a. Alt. 2.

⁶ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. b.

⁷ vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. b.

⁸ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. c.

⁹ vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. c.

¹⁰ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. c.

¹¹ vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. c.

¹² vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d. Alt. 1.

¹³ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d. Alt. 1.

¹⁴ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d. Alt. 2.

¹⁵ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d. Alt. 2.

¹⁶ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e. Alt. 1.

¹⁷ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e. Alt. 1.



	durch Experte	150,- EUR ¹⁸	400,- EUR ¹⁹	<u>550,- EUR</u>
--	---------------	-------------------------	-------------------------	------------------

Artikel 5

Fälligkeit und Rechnungsstellung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Bearbeitung einer Streitigkeit (vgl. Art. 2 lit. f. VerfO) zwischen den Parteien durch die Stelle, d.h. sobald der Nutzer einen vollständigen Antrag einreicht, der den Voraussetzungen des Art. 6 VerfO genügt. Die Gebühr wird mit Beendigung des Verfahrens (vgl. Art. 9 VerfO) fällig.
2. Die Stelle soll der gebührenpflichtigen Online-Plattform im Folgemonat sämtliche Fälle in Rechnung stellen, welche im vorhergehenden Monat beendet wurden. Die Zahlung hat spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen, andernfalls tritt Verzug ein.

Artikel 6

Überprüfung und Aktualisierung der Gebührenordnung

1. Die Stelle überprüft diese Gebührenordnung regelmäßig auf Nachhaltigkeit und Kostendeckung. Die Stelle überprüft die Verwaltungsgebühren gemäß Artikel 4 Nr. 1 mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung des Umfangs der im Vorjahr durchgeführten Verfahren und der zu erwartenden Verfahren für das nächste Haushaltsjahr.
2. Die Höhe der Gebühren in ihrer Gesamtheit steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Stelle entstanden Kosten. Jede Änderung dieser Gebührenordnung bedarf der Mitteilung an die BNetzA als zuständiger Koordinator für digitale Dienste.

¹⁸ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e. Alt. 2.

¹⁹ vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e. Alt. 2.